

**Gemeinde Rot am See  
Landkreis Schwäbisch Hall**



**Richtlinie zur Förderung von Vereinen**

**1. Allgemeine Bestimmungen**

1.1

Vereine und Organisationen haben eine hohe gesellschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung für das Gemeinwesen einer Gemeinde. Die Gemeinde Rot am See sieht es als öffentliche Aufgabe an, die Vereinsarbeit wie auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen zu fördern.

1.2

Die Gemeinde Rot am See gewährt den örtlichen Vereinen und Organisationen Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.3

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinie ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Rot am See. Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Die Höhe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1.4

Der Gemeinderat kann Ergänzungen und Änderungen dieser Richtlinie sowohl allgemeiner Art als auch für den Einzelfall treffen.

**2. Bewilligung**

2.1

Gefördert werden nur Vereine und Organisationen, die ihren Sitz in der Gemeinde Rot am See haben. Die Haupttätigkeit muss sich auf das Gemeindegebiet erstrecken. Ausnahmen sind möglich, wenn die notwendigen Voraussetzungen für die Abwicklung des Vereinszwecks in der Gemeinde Rot am See nicht gegeben sind.

## 2.2

Nicht gefördert nach dieser Richtlinie werden

- politische Parteien
- die Kirchen
- die Freiwillige Feuerwehr.

## 3. Allgemeiner Förderungsgrundsatz

### 3.1

Die förderfähigen Sport-, Musik-, Gesang- und sonstigen Vereine und Organisationen sind in der **Anlage 1** erfasst.

### 3.2

Über die Aufnahme und Streichung von Vereinen und Organisationen in bzw. aus der Liste entscheidet der Gemeinderat.

### 3.3

Aufgenommen werden auf Antrag die Vereine und Organisationen:

- die grundsätzlich jedem an der Vereinsarbeit interessierten Einwohner die Mitgliedschaft ermöglichen
- die allen Einwohnern der Gemeinde die Möglichkeit der Freizeitgestaltung bieten und durch ihre kulturellen, sozialen oder sportlichen Belange das örtliche Brauchtum bzw. das kulturelle und soziale Leben in der Gemeinde fördern
- die der Gemeinde in allen für deren Entscheidung wichtigen Dingen lückenlos Auskunft erteilen
- die im öffentlichen Interesse tätig sind.

3.4 Umsatzsteuerbeträge werden **nicht** gefördert.

## 4. Zuschüsse für Investitionen, Baumaßnahmen und Sonstiges

### 4.1

Für vereinseigene Bauvorhaben, einschließlich Renovierung, Instandhaltung, Um- und Ausbau sowie für die Beschaffung von Geräten, Ausstattungen, Einrichtungen und Sonstiges gewährt die Gemeinde Rot am See auf Antrag einen Investitionskostenzuschuss in Höhe 15 % der Kosten, maximal 10.000 EUR, wenn die Maßnahme parallel durch den WLSB gefördert wird. Der Antrag ist mit dem Vordruck nach Anlage 2 zu stellen.

### 4.2

Über Zuschüsse an Vereine, die keine Förderung durch den WLSB erhalten, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Der Antrag ist mit dem Vordruck nach Anlage 2 zu stellen.

#### 4.3

Voraussetzungen sind, dass

- die Anträge nach 4.1 und 4.2 bis zum 30.09. des Vorjahres bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sind.
- die Verwendung bis zum Ende des laufenden Jahres nachzuweisen ist.

#### 4.4

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der bezahlten Rechnungen mit Zahlungsnachweisen. Bei Zuschüssen nach 4.1 muss zusätzlich der Zuschussbescheid vom WLSB vorgelegt werden.

### **5. Jugendförderung und nicht investive Maßnahmen der Vereine und Organisationen**

#### 5.1

Für die Jugendförderung und andere nicht investive Maßnahmen der Vereine und Organisationen werden für das Jahr 2025 insgesamt 10.000 € im Haushalt bereitgestellt. Für die Jahre 2026 ff. gilt die Regelung gemäß 1.3. Die bereitgestellten Mittel werden nicht übertragen.

Zuschüsse unter 500 € werden nicht bewilligt (Bagatellgrenze).

Der Antrag ist mit dem Vordruck nach Anlage 2 zu stellen.

#### 5.2

Mindestens 50 % der jährlich bereitgestellten Mittel sollen in die aktive Jugendarbeit von Vereinen und sonstigen Gruppen in der Gemeinde Rot am See fließen.

#### 5.3

Voraussetzungen sind, dass

- der Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist, dies gilt nicht für die Antragstellung für das Jahr 2025.
- die Verwendung bis zum Ende des laufenden Jahres nachzuweisen ist.

#### 5.4

Die Entscheidung über die Verteilung der Fördermittel erhalten die Vereine bis 31.12. im Jahr der Antragstellung. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der bezahlten Rechnungen mit Zahlungsnachweisen.

#### 5.5

Ein vom Gemeinderat bestimmter Förderausschuss entscheidet über die Verteilung der Mittel. Der Gemeinderat wird 1-mal jährlich über die ausbezahlten Zuschüsse informiert.

## **6. Schlussbestimmungen**

6.1

Änderungen der Richtlinie obliegen der Entscheidung des Gemeinderates.

6.2

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Rot am See, 28.04.2025

gez. Dr. Kampe  
Bürgermeister

## **Anlage 1 zur Richtlinie zur Vereinsförderung**

| <b>Verein</b>   |
|---|
| Akkordeon-Orchester Hohnerklang e.V.                      |
| Bebenburger e. V.   |
| Brettheimer Vereinsheim e. V.                             |
| Brieftaubenzüchterverein                                  |
| Bucher Jugend e. V.                                       |
| Campingfreunde Rot am See-Brettenfeld e. V.               |
| DLRG Rot am See   |
| Dorfgemeinschaftshaus Hilgartshausen                      |
| Dorfgemeinschaft Niederwinden                             |
| Dorfgemeinschaft Brettenfeld                              |
| Dorfverein Schlepper- und Maibaumfreunde e.V.             |
| Fisch und Naturfreunde Brettheim                          |
| Fischereiverein Brettachtal e.V.                          |
| Förderverein Erinnerungsstätte "Die Männer von Brettheim" |
| Förderverein Haus der Musik und Begegnung                 |
| Gemischter Chor Hilgartshausen                            |
| Gesangsverein Brettheim e. V.                             |
| Jugend Hausen am Bach                                     |
| Kellerclub Lenkerstetten                                  |
| Kleintierzuchtverein Brettheim                            |
| Krankenpflegeförderverein                                 |
| Landfrauenverein Beimbach-Gaggstatt                       |
| Landfrauenverein Brettheim                                |
| Landfrauenverein Rot am See                               |
| Landjugendgruppe Rot am See                               |
| Modellflieger-Club Brettheim e.V.                         |
| Mc Hohenlohe e.V.   |
| Musikverein Rot am See e.V.                               |
| Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe Rot am See        |

|   |
|---|
| Partnerschaftskomitee Brettheim               |
| Posaunenchor Brettheim                        |
| Posaunenchor Rot am See                       |
| Posaunenchor Beimbach                         |
| Reit- und Fahrverein Rot am See e.V.          |
| Reubacher Sommertheater e.V.                  |
| Schützenverein Beimbach e.V.                  |
| Schützenverein Brettenfeld-Rot am See e.V.    |
| Schwäbischer Albverein, Ortsgruppe Rot am See |
| Sportjugendlager Karl-Hermann Müller e.V.     |
| Sportverein Brettheim e.V.                    |
| Turnverein Rot am See e.V.                    |
| „Flausen in Hausen“ e. V.                     |
| VdK-Ortsverband Brettheim                     |
| VdK-Ortsverband Rot am See                    |
| Verein für Homöopathie und Lebenspflege       |
| Verein Miteinander e.V.                       |



## Anlage 2 der Richtlinie zur Vereinsförderung

### 2. Antrag auf Förderung für die Jugendarbeit und nicht investive Maßnahmen

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Beschreibung Maßnahme       |  |
| Datum                       |  |
| Örtlichkeit                 |  |
| Kosten                      |  |
| beantragte Förderung in EUR |  |
| Hinweise/Sonstiges          |  |

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Abgabe des Antrags im Rathaus bis spätestens 30.09. im Jahr vor der geförderten Maßnahme**

## Anlage 2 der Richtlinie zur Vereinsförderung

### 3. Antrag auf Förderung für vereinseigene Bauvorhaben, einschließlich Renovierung, Instandhaltung, Um- und Ausbau sowie für die Beschaffung von Geräten, Ausstattungen und Einrichtungen

|   |  |
|---|--|
| Beschreibung der Maßnahme   |  |
| Wie hoch sind die Gesamtkosten für die Maßnahme (bitte Kostenberechnung, Angebote oder ähnliches beifügen)? |  |
| Wie wird die Maßnahme finanziert? (bitte Finanzierungsplan beifügen)  |  |
| Werden für die Maßnahme Eigenleistungen durch den Verein erbracht? Falls ja, in welchem Umfang?             |  |
| Wurden/werden Zuschüsse von weiteren Stellen beantragt (bitte Nachweis beifügen)?                           |  |
| Wird durch die Maßnahme eine Gruppe innerhalb des Vereins besonders gefördert (z.B. Jugendarbeit)?          |  |
| Hinweise/Sonstiges  |  |

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

#### **Anlagen:**

- Kostenberechnung
- Angebote
- Finanzierungsplan
- Nachweis über Zuschüsse von weiteren Stellen

**Abgabe des Antrags im Rathaus bis spätestens 30.09. im Jahr vor der geförderten Maßnahme**